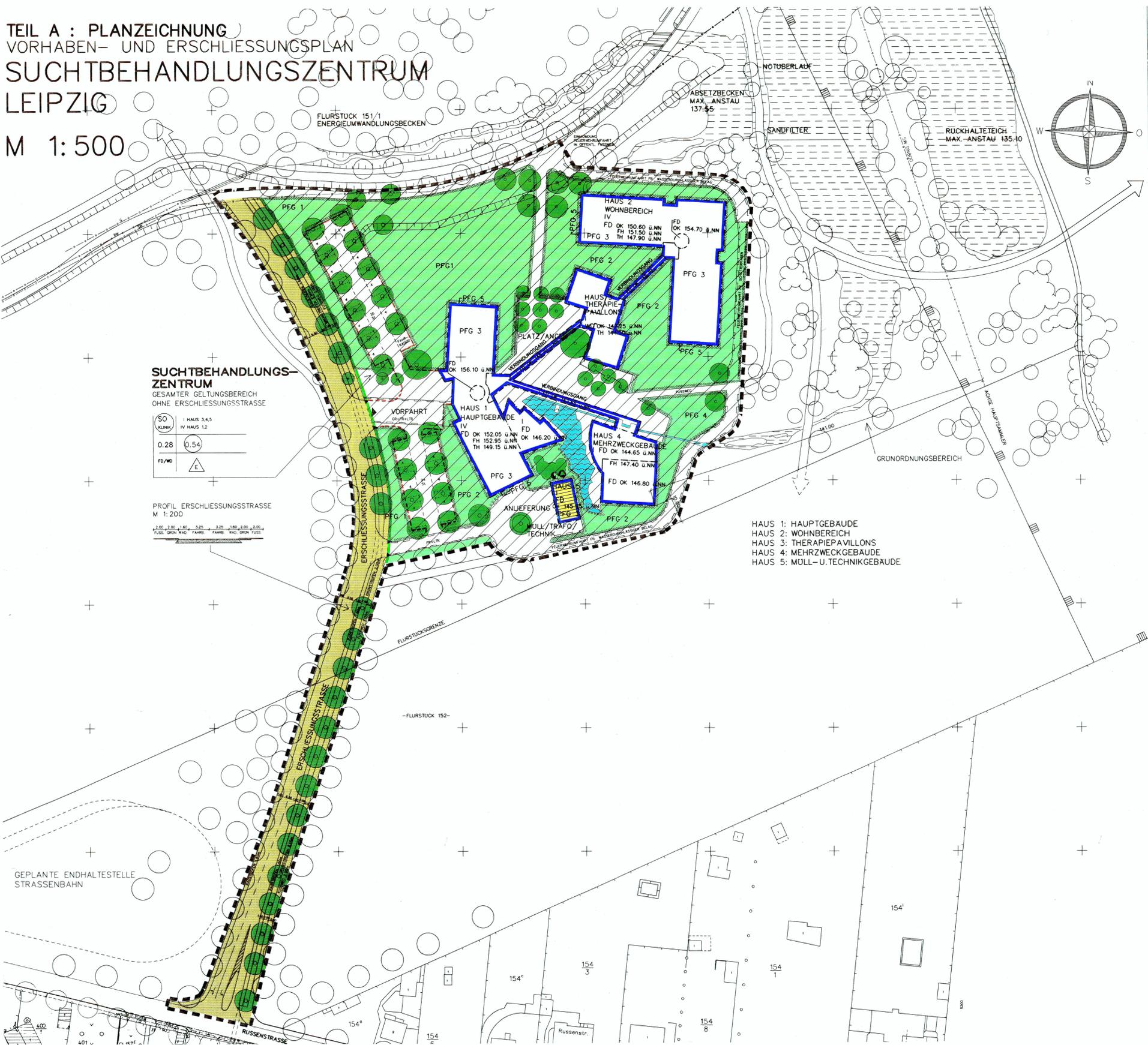


TEIL A : PLANZEICHNUNG VORHABEN- UND ERSCHLISSUNGSPLAN SUCHTBEHANDLUNGSZENTRUM LEIPZIG

M 1:500



HAUS 1: HAUPTGEBÄUDE
HAUS 2: WOHNBEREICH
HAUS 3: THERAPIEPAVILLONS
HAUS 4: MEHRZWECKGEBÄUDE
HAUS 5: MÜLL- U. TECHNIKGEBÄUDE

TEIL B: TEXTTEIL

I. FESTSETZUNGEN (gem. § 7 BauGB-Maßnahmen i.V.m. § 9 BauGB)

- Geltungsbereich** (gem. § 9 Abs. 7 BauGB) siehe Plan
- Art der baulichen Nutzung** (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) Sonstiges Sondergebiet (gem. § 11 BauNVO)
Zulässig sind: Klinikgebiete
- Maß der baulichen Nutzung** (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
 - Grundflächenzahl (gem. § 19 BauNVO) zul. 0,28
 - Geschossflächenzahl (gem. § 20 Abs. 2,3 und 4 BauNVO) zul. 0,54
 - Zahl der Vollgeschosse (gem. § 20 Abs. 1 BauNVO) die Zahl der Vollgeschosse wird für die Bereiche 1+2 mit IV Geschossen, davon das 4. Gesch. als Vollgesch. mit steil geneigten Dächern, und für die Bereiche 3,4 und 5 mit 1 Gesch. festgesetzt.
- Bauweise** (gem. § 22 BauNVO) siehe Plan
Für den gesamten Bereich wird eine abweichende Bauweise mit Einzelgebäuden festgesetzt.
- Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen** (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB) siehe Plan
Feuerwehrruhflächen und Anlagewege sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
- Stellplätze** (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB) Offene Stellplätze sind grundsätzlich nur auf den dafür vorgesehenen Flächen zulässig.
- Verkehrsflächen** (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB) siehe Plan
- Geh-, Fahr- und Leitungsrechte** (Befreiung von Flächen zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Passantenverkehrs (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)) siehe Plan
Das Leitungsrecht wird festgesetzt für: die neue Schmutzwasserleitung DN 200 nord-östlich des Wohnbereiches des SBZ bis zum Anschluß an den Neben-sommer verengerten Stützpunktstraße. Anschlußpunkt ist der Schutzwasserschacht Nr. 5 32.
die neue Schmutzwasserleitung DN 250, welche in der Straße westlich des SBZ von Norden nach Süden verläuft. Anschlußpunkt ist der Schutzwasserschacht Nr. 5 29.
die neue Gasversorgungsleitung, die östlich der v.g. Straße zwischen Straße und Parkplätzen ab dem nördlichen Fuß-/Radweg bis zum Übergangspunkt SBZ verlegt wird.
die neue Wasserversorgungsleitung DN 150, die westlich der v.g. Straße verlegt wird, ab dem Abgang im nördlichen Fuß-/Radweg bis zum Übergangspunkt am SBZ.
die neue Mittelspannungsversorgung (10 kV) ab dem Abnahmepunkt in der vorhandenen Leitung in der Russenstraße bis zum Technikgebäude des SBZ. Die Leitung verläuft in der neuen südlichen Erschließungsstraße und der Zufahrt zum Technikgebäude.
ein Fahrrecht zur Sicherung der Feuerwehrruhfläche im Nord-, Ost- und Südwest des SBZ festgesetzt, wobei das Fahrrecht nur für Rettungsdienste (insbesondere Feuerweh) bestimmt ist.

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 (1) 20 BauGB

- Die Eingriffsplanung der Gebäude erfolgt mit Bäumen und Sträuchern der Pflanzenlisten 1 bis 3. Die Pflanzflächen werden je nach Nutzung als Rosen oder extensive Wiese angelegt.
- Die Ableitung des Dachwassers der Gebäude erfolgt nach Pfandstellung. Die Versickerungs-/Wasserrückhalteflächen sind mit Pflanzgebot 4 belegt. Das Wasser wird im Geltungsbereich und in außerhalb vorgesehenen Sickermulden bzw. Rückhalteflächen zur Versickerung gebracht (insolange Umbau der Rietschke).

Gestaltung von Wegen

- Fuß- und Radwege werden in wassergebundener Decke und Betonpflaster ausgeführt.
- Platzartige Bereiche werden überwiegend mit Rasenpflaster, Betonpflaster oder wassergebundener Decke gestaltet. Bei wassergebundener Decke werden im Rand unbelästigte Straßen, ca. 30cm breit, für Spontanvegetation belassen.

Schutz des Mutterbodens

- Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie wesentlicher anderer Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand erhalten und wiederzuverwenden.
- Er darf lediglich zu Rekultivierungs- und Bodenverbesserungszwecken verwendet werden.

Schutz des Grundwassers

- Wenn aufgrund der Tiefe des Eingriffs Grundwasser freigelegt wird, ist dies der Unteren Wasserbehörde rechtzeitig anzuzeigen.
- Eine Ableitung von Grundwasser ist höchstens kurzfristig für die Dauer der Bauzeit zulässig.
- Eine ständige Grundwasserableitung in die Kanalisation oder in ein Oberflächengewässer ist unzulässig bzw. genehmigungsbedürftig.

Verkehrsrän

- Verkehrsrän wird mit Bäumen der Pflanzenliste 1 bepflanzt. Bei Bäumen beträgt der Stammumfang in 1m Höhe zum Zeitpunkt der Pflanzung mindestens 0,18m. Ein Wechsel der Baumarten in verschiedenen Abschnitten wird vorgenommen. Die Grünfläche wird als Rosen oder als extensive Wiese gestaltet.

IV. HINWEISE ZUM DENKMALSCHUTZ

Der Beginn der Erdarbeiten ist vier Wochen vorher der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Denkmalschutz mitzuteilen. Baubegleitende archäologische Untersuchungen sind zu ermöglichen.

Die bauausführenden Betriebe sind auf die Einhaltung der gesetzlichen Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Funde oder Befunde hinzuweisen.

Befunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmals sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen. Eine wissenschaftliche Untersuchung ist zu ermöglichen.

Pflanzgebot 1. (extensive Grünflächen am Rond) Es werden Bäume und Sträucher der Pflanzenlisten 1 bis 3 angepflanzt, die Restflächen werden als extensive Wiese angelegt.

Pflanzgebot 2. (intensiv gestaltete Grünflächen) Die Grünflächen werden intensiv gestaltet mit Arten aus den Pflanzenlisten. Der Stammumfang bei Bäumen variiert je nach ihrer Bedeutung.

Pflanzgebot 3. (Dachgrünflächen) Dächer bis zu einer Neigung von 18° sind mit einer extensiven Dachbegrünung (Substratvolumen ca. 6cm) zu begrünen.

Pflanzgebot 4. (Sickermulden/Rückhaltebereiche und Wassergräben) Die Flächen werden mit extensiver Wiesenrasen und Staudenpflanzung nach Liste 5 sowie mit Bäumen und Sträuchern der Listen 1,3 und 4 gestaltet.

Pflanzgebot 5. (Begrünung von Gebelfassaden) Die in der Planzeichnung gekennzeichneten Gebelfassaden werden intensiv mit Rankenranken und Kletterpflanzen nach Pflanzenliste begrünt.

Satzung über einen Vorhaben- und Erschließungsplan der Stadt Leipzig

VORHABEN- UND ERSCHLISSUNGSPLAN NR. 140 "SUCHTBEHANDLUNGSZENTRUM LEIPZIG"

Präambel

Die Ratversammlung der Stadt Leipzig hat den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 140, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, als Satzung beschlossen. Die Rechtsgrundlagen hierfür sind § 7 Abs. 3 BauGB-Maßnahmen in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 1993 (BGBl. I S. 622), in Verbindung mit § 4 der SachsenO vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Errichtung der Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung vom 15.07.94 (Sächs. GVBl. S. 1432).

II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME (außerhalb des Geltungsbereiches)

- Gepflante Fläche für die Gleisanlagen der Straßenbahn, siehe Plan.
- Grenze Landschaftsschutzgebiet, siehe Plan.

III. HINWEISE ZUR GESTALTUNG

Freiflächengestaltung

Die Ausgestaltung der Grün- und Freizeitanlagen erfolgt über einen Grünordnungsplan und die dazugehörigen Pflanzenlisten.

Die nicht durch Pflanzgebote belegten Freiflächen werden im Hinblick auf ihre Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere möglichst naturnah gestaltet. Entlang von Grundstücksgrenzen und in ungenutzten Flächen kann Spontanvegetation belassen werden. Nadelbäume müssen insbesondere hinsichtlich des Landschaftsbildes vermieden werden. Die Auswahl erfolgt gemäß Pflanzenlisten.

- Hauswände und Stützmauern, sowie dafür vorgesehene Rankkonstruktionen und Pergolen werden mit Pflanzen der Liste 6 begrünt.
- Die Grünflächen werden mit Bäumen und Sträuchern der Pflanzenlisten 1,2 und 3, sowie extensive Wiesen begrünt. Bei einzelstehenden Bäumen beträgt der Stammumfang in 1m Höhe je nach Standort zum Zeitpunkt der Pflanzung mindestens 0,18m. Der Saumbereich von Gehwegen und Straßen und die Straßenseiten von Straßen und Wegen, Stellplätzen, Gebäuden und Grundstücksgrenzen können spontaner Vegetation überlassen werden. Kleinere Flächen können auch als extensive Wiese ohne Gehölzpflanzungen angelegt und unterhalten werden. Der nördliche, östliche und südliche Randbereich des Geltungsbereiches wird mit Bäumen und Sträuchern der Pflanzenlisten 1 bis 3 angelegt.

Gestaltung von Wegen

- Fuß- und Radwege werden in wassergebundener Decke und Betonpflaster ausgeführt.
- Platzartige Bereiche werden überwiegend mit Rasenpflaster, Betonpflaster oder wassergebundener Decke gestaltet. Bei wassergebundener Decke werden im Rand unbelästigte Straßen, ca. 30cm breit, für Spontanvegetation belassen.

Schutz des Mutterbodens

- Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie wesentlicher anderer Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand erhalten und wiederzuverwenden.
- Er darf lediglich zu Rekultivierungs- und Bodenverbesserungszwecken verwendet werden.

Schutz des Grundwassers

- Wenn aufgrund der Tiefe des Eingriffs Grundwasser freigelegt wird, ist dies der Unteren Wasserbehörde rechtzeitig anzuzeigen.
- Eine Ableitung von Grundwasser ist höchstens kurzfristig für die Dauer der Bauzeit zulässig.
- Eine ständige Grundwasserableitung in die Kanalisation oder in ein Oberflächengewässer ist unzulässig bzw. genehmigungsbedürftig.

Verkehrsrän

- Verkehrsrän wird mit Bäumen der Pflanzenliste 1 bepflanzt. Bei Bäumen beträgt der Stammumfang in 1m Höhe zum Zeitpunkt der Pflanzung mindestens 0,18m. Ein Wechsel der Baumarten in verschiedenen Abschnitten wird vorgenommen. Die Grünfläche wird als Rosen oder als extensive Wiese gestaltet.

IV. HINWEISE ZUM DENKMALSCHUTZ

Der Beginn der Erdarbeiten ist vier Wochen vorher der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Denkmalschutz mitzuteilen. Baubegleitende archäologische Untersuchungen sind zu ermöglichen.

Die bauausführenden Betriebe sind auf die Einhaltung der gesetzlichen Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Funde oder Befunde hinzuweisen.

Befunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmals sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen. Eine wissenschaftliche Untersuchung ist zu ermöglichen.

Pflanzgebot 1. (extensive Grünflächen am Rond) Es werden Bäume und Sträucher der Pflanzenlisten 1 bis 3 angepflanzt, die Restflächen werden als extensive Wiese angelegt.

Pflanzgebot 2. (intensiv gestaltete Grünflächen) Die Grünflächen werden intensiv gestaltet mit Arten aus den Pflanzenlisten. Der Stammumfang bei Bäumen variiert je nach ihrer Bedeutung.

Pflanzgebot 3. (Dachgrünflächen) Dächer bis zu einer Neigung von 18° sind mit einer extensiven Dachbegrünung (Substratvolumen ca. 6cm) zu begrünen.

Pflanzgebot 4. (Sickermulden/Rückhaltebereiche und Wassergräben) Die Flächen werden mit extensiver Wiesenrasen und Staudenpflanzung nach Liste 5 sowie mit Bäumen und Sträuchern der Listen 1,3 und 4 gestaltet.

Pflanzgebot 5. (Begrünung von Gebelfassaden) Die in der Planzeichnung gekennzeichneten Gebelfassaden werden intensiv mit Rankenranken und Kletterpflanzen nach Pflanzenliste begrünt.

Satzung über einen Vorhaben- und Erschließungsplan der Stadt Leipzig

VORHABEN- UND ERSCHLISSUNGSPLAN NR. 140 "SUCHTBEHANDLUNGSZENTRUM LEIPZIG"

Präambel

Die Ratversammlung der Stadt Leipzig hat den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 140, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, als Satzung beschlossen. Die Rechtsgrundlagen hierfür sind § 7 Abs. 3 BauGB-Maßnahmen in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 1993 (BGBl. I S. 622), in Verbindung mit § 4 der SachsenO vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Errichtung der Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung vom 15.07.94 (Sächs. GVBl. S. 1432).

Satzung über einen Vorhaben- und Erschließungsplan der Stadt Leipzig

VORHABEN- UND ERSCHLISSUNGSPLAN NR. 140 "SUCHTBEHANDLUNGSZENTRUM LEIPZIG"

Präambel

Die Ratversammlung der Stadt Leipzig hat den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 140, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, als Satzung beschlossen. Die Rechtsgrundlagen hierfür sind § 7 Abs. 3 BauGB-Maßnahmen in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 1993 (BGBl. I S. 622), in Verbindung mit § 4 der SachsenO vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Errichtung der Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung vom 15.07.94 (Sächs. GVBl. S. 1432).

Satzung über einen Vorhaben- und Erschließungsplan der Stadt Leipzig

VORHABEN- UND ERSCHLISSUNGSPLAN NR. 140 "SUCHTBEHANDLUNGSZENTRUM LEIPZIG"

Präambel

Die Ratversammlung der Stadt Leipzig hat den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 140, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, als Satzung beschlossen. Die Rechtsgrundlagen hierfür sind § 7 Abs. 3 BauGB-Maßnahmen in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 1993 (BGBl. I S. 622), in Verbindung mit § 4 der SachsenO vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Errichtung der Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung vom 15.07.94 (Sächs. GVBl. S. 1432).

Satzung über einen Vorhaben- und Erschließungsplan der Stadt Leipzig

VORHABEN- UND ERSCHLISSUNGSPLAN NR. 140 "SUCHTBEHANDLUNGSZENTRUM LEIPZIG"

Präambel

Die Ratversammlung der Stadt Leipzig hat den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 140, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, als Satzung beschlossen. Die Rechtsgrundlagen hierfür sind § 7 Abs. 3 BauGB-Maßnahmen in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 1993 (BGBl. I S. 622), in Verbindung mit § 4 der SachsenO vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Errichtung der Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung vom 15.07.94 (Sächs. GVBl. S. 1432).

Satzung über einen Vorhaben- und Erschließungsplan der Stadt Leipzig

VORHABEN- UND ERSCHLISSUNGSPLAN NR. 140 "SUCHTBEHANDLUNGSZENTRUM LEIPZIG"

Präambel

Die Ratversammlung der Stadt Leipzig hat den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 140, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, als Satzung beschlossen. Die Rechtsgrundlagen hierfür sind § 7 Abs. 3 BauGB-Maßnahmen in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 1993 (BGBl. I S. 622), in Verbindung mit § 4 der SachsenO vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Errichtung der Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung vom 15.07.94 (Sächs. GVBl. S. 1432).

Satzung über einen Vorhaben- und Erschließungsplan der Stadt Leipzig

VORHABEN- UND ERSCHLISSUNGSPLAN NR. 140 "SUCHTBEHANDLUNGSZENTRUM LEIPZIG"

Präambel

Die Ratversammlung der Stadt Leipzig hat den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 140, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, als Satzung beschlossen. Die Rechtsgrundlagen hierfür sind § 7 Abs. 3 BauGB-Maßnahmen in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 1993 (BGBl. I S. 622), in Verbindung mit § 4 der SachsenO vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Errichtung der Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung vom 15.07.94 (Sächs. GVBl. S. 1432).

VERFAHRENSVERMERKE

Planunterlage

Die Überstimmung der Darstellung der bestehenden Grundstücke und Gebäude mit dem Vermessungswerk-Stand vom 12.12.1994 wird bestätigt.

Leipzig, den 22.06.96

(Siegel) Städtisches Vermessungsamt Amtsleiter

Planentwurf

Der Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes wurde ausgearbeitet von:

Lamm-Weber-Donath GmbH und Partner
Dipl.-Ing. Architekten BDA SRL
Bockelstraße 146
70619 Stuttgart

unter Mitwirkung von:
OKlOplan Gesellschaft für ökologische Planung und Landschaftsarchitektur u. Umweltforschung GmbH
Dorstr. 54
04509 Delitzsch

und:
WFW+Freese Leipzig GmbH
Ingenieur Architekten
Glasnerstraße
04135 Scheukwitz

Leipzig, den 13.06.1995

(Lamm-Weber-Donath GmbH) (OKlOplan) (WFW+Freese Leipzig)

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 23.3.95 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden (§ 7 Abs. 3 BauGB-Maßnahmen).

Leipzig, den 2.11.95

(Siegel) Städt. Planungsamt Amtsleiter

Bilanzierungs- und Auslegungsbuch

Die Ratversammlung der Stadt Leipzig hat in der Sitzung am 16.8.95 dem Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes sowie der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 7 Abs. 3 BauGB-Maßnahmen beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden ortsüblich im Leipziger Amtsblatt Nr. 38/95, vom 2.9.95, bekannt gemacht.

Der Entwurf und die Begründung des Vorhaben- und Erschließungsplanes haben vom 12.9.95, bis 11.10.95 öffentlich ausliegen.

Leipzig, den 2.11.95

(Siegel) Städt. Planungsamt Amtsleiter

Satzungsbeschluss

Die Ratversammlung der Stadt Leipzig hat den Vorhaben- und Erschließungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen in der Sitzung am 12.9.96, als Satzung beschlossen, sowie der Begründung zugestimmt (§ 7 Abs. 3 BauGB-Maßnahmen i.V.m. § 10 BauGB).

Leipzig, den 2.11.95

(Siegel) Städt. Planungsamt Amtsleiter

Satzungsbeschluss

Die Ratversammlung der Stadt Leipzig hat den Vorhaben- und Erschließungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen in der Sitzung am 12.9.96, als Satzung beschlossen, sowie der Begründung zugestimmt (§ 7 Abs. 3 BauGB-Maßnahmen i.V.m. § 10 BauGB).

Leipzig, den 2.11.95

(Siegel) Städt. Planungsamt Amtsleiter

Satzungsbeschluss

Die Ratversammlung der Stadt Leipzig hat den Vorhaben- und Erschließungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen in der Sitzung am 12.9.96, als Satzung beschlossen, sowie der Begründung zugestimmt (§ 7 Abs. 3 BauGB-Maßnahmen i.V.m. § 10 BauGB).

Leipzig, den 2.11.95

(Siegel) Städt. Planungsamt Amtsleiter

Satzungsbeschluss

Die Ratversammlung der Stadt Leipzig hat den Vorhaben- und Erschließungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen in der Sitzung am 12.9.96, als Satzung beschlossen, sowie der Begründung zugestimmt (§ 7 Abs. 3 BauGB-Maßnahmen i.V.m. § 10 BauGB).

Leipzig, den 2.11.95

(Siegel) Städt. Planungsamt Amtsleiter

Satzungsbeschluss

Die Ratversammlung der Stadt Leipzig hat den Vorhaben- und Erschließungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen in der Sitzung am 12.9.96, als Satzung beschlossen, sowie der Begründung zugestimmt (§ 7 Abs. 3 BauGB-Maßnahmen i.V.m. § 10 BauGB).

Leipzig, den 2.11.95

(Siegel) Städt. Planungsamt Amtsleiter

Satzungsbeschluss

Die Ratversammlung der Stadt Leipzig hat den Vorhaben- und Erschließungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen in der Sitzung am 12.9.96, als Satzung beschlossen, sowie der Begründung zugestimmt (§ 7 Abs. 3 BauGB-Maßnahmen i.V.m. § 10 BauGB).

Leipzig, den 2.11.95

(Siegel) Städt. Planungsamt Amtsleiter

Satzungsbeschluss

Die Ratversammlung der Stadt Leipzig hat den Vorhaben- und Erschließungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen in der Sitzung am 12.9.96, als Satzung beschlossen, sowie der Begründung zugestimmt (§ 7 Abs. 3 BauGB-Maßnahmen i.V.m. § 10 BauGB).

Leipzig, den 2.11.95

(Siegel) Städt. Planungsamt Amtsleiter

Satzungsbeschluss

Die Ratversammlung der Stadt Leipzig hat den Vorhaben- und Erschließungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen in der Sitzung am 12.9.96, als Satzung beschlossen, sowie der Begründung zugestimmt (§ 7 Abs. 3 BauGB-Maßnahmen i.V.m. § 10 BauGB).

Leipzig, den 2.11.95

(Siegel) Städt. Planungsamt Amtsleiter

Satzungsbeschluss

Die Ratversammlung der Stadt Leipzig hat den Vorhaben- und Erschließungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen in der Sitzung am 12.9.96, als Satzung beschlossen, sowie der Begründung zugestimmt (§ 7 Abs. 3 BauGB-Maßnahmen i.V.m. § 10 BauGB).

Leipzig, den 2.11.95

(Siegel) Städt. Planungsamt Amtsleiter

Satzungsbeschluss

Die Ratversammlung der Stadt Leipzig hat den Vorhaben- und Erschließungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen in der Sitzung am 12.9.96, als Satzung beschlossen, sowie der Begründung zugestimmt (§ 7 Abs. 3 BauGB-Maßnahmen i.V.m. § 10 BauGB).

Leipzig, den 2.11.95

(Siegel) Städt. Planungsamt Amtsleiter

Satzungsbeschluss

Die Ratversammlung der Stadt Leipzig hat den Vorhaben- und Erschließungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen in der Sitzung am 12.9.96, als Satzung beschlossen, sowie der Begründung zugestimmt (§ 7 Abs. 3 BauGB-Maßnahmen i.V.m. § 10 BauGB).

Leipzig, den 2.11.95

(Siegel) Städt. Planungsamt Amtsleiter

PLANZEICHENERLAUTERUNG (gem. PlanVz 1990)

GELTUNGSBEREICH

SONSTIGES SONDERGEBIET § 11 BauNVO (KLINIKGEBIET)

I/IV ZAHL DER VOLLGESCHOSSE

0,28 GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)

0,54 GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)

BAUGRENZE

NUR EINZELHAUSER ZULASSIG

ST STELLPLATZE

WASSERFLÄCHE

STRASSENBEGRÜNZUNGSLINIE U. STRASSENVERKEHRSFLÄCHE MIT FUSS- UND RADWEG

GRENZE LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET

VORH. LEITUNGSSTRASSEN UNTERIRDISCH (ART SIEHE BEZEICHNUNGEN IM PLAN)

MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHE (GR/FR/LTR)

FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN

FLURSTÜCKSGRENZEN

FD OK FLACHDACH OBERKANTE Ü.N.N.

WD OK WALMDACH OBERKANTE Ü.N.N.

FH FIRSHOHE STEILDACH Ü.N.N.

TH TRAUFHOHE STEILDACH Ü.N.N.

TRAFOSTATION

ABFALLSTANDORT

PFG 1-5 PFLANZGEBOT LT. GRÜNORDNUNGSPLAN

NUTZUNGSCHABLONE

SO KLINIK I/IV

0,28 0,54

FD/WD

Hinweise / Rechtsgrundlagen

Für diesen Vorhaben- und Erschließungsplan gelten:

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Art. 2 des Magnetschwebbahnplans G vom 23.11.1994 (BGBl. I S. 3486)
- das Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmenG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 1993 (BGBl. I S. 622)
- die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung-BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 des Investitionsförderungs- und Wohnbaugesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)
- die Verordnung über die Ausarbeitung der Baupläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnerverordnung 1990-PlanVz90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58)
- die Baumschutzsatzung der Stadt Leipzig vom 9. Februar 1993 (Leipziger Amtsblatt Nr. 3/93 vom 8. Februar 1993)

Dieser Plan wurde ...5...-fach ausgefertigt:
..... AUSFERTIGUNG

zugehörige Beilagen: - Grünordnungs- und Gestaltungsplan
- Übersichtsplan Infrastruktur/Medienstrassen

PROJEKT STADT LEIPZIG
SUCHTBEHANDLUNGSZENTRUM LEIPZIG RECHTSPLAN

PROJEKTNUMMER 243

PLANNUMMER 243 - 101

Maßstab 1 : 500

VORHABEN- UND ERSCHLISSUNGSPLAN NR. 140 GEM. § 7 BAUGB-MASSNAHMENGESETZ

BAUHERR: SUCHTKLINIK LEIPZIG PROJEKT DMH

Holzeit: 11 04/09 Leipzig

ENTWURFSVERFASSER: Lamm-Weber-Donath GmbH und Partner Dipl.-Ing. Architekten BDA SRL Bockelstraße 146 70619 Stuttgart Tel. 0711 / 44 99 2-0 Fax 0711 / 41 29 92

13.06.1995 geändert 18.04.1996

PROJEKT STADT LEIPZIG
SUCHTBEHANDLUNGSZENTRUM LEIPZIG RECHTSPLAN

PROJEKTNUMMER 243

PLANNUMMER 243 - 101

Maßstab 1 : 500

VORHABEN- UND ERSCHLISSUNGSPLAN NR. 140 GEM. § 7 BAUGB-MASSNAHMENGESETZ

BAUHERR: SUCHTKLINIK LEIPZIG PROJEKT DMH

Holzeit: 11 04/09 Leipzig

ENTWURFSVERFASSER: Lamm-Weber-Donath GmbH und Partner Dipl.-Ing. Architekten BDA SRL Bockelstraße 146 70619 Stuttgart Tel. 0711 / 44 99 2-0 Fax 0711 / 41 29 92

13.06.1995 geändert 18.04.1996

PROJEKT STADT LEIPZIG
SUCHTBEHANDLUNGSZENTRUM LEIPZIG RECHTSPLAN

PROJEKTNUMMER 243

PLANNUMMER 243 - 101

Maßstab 1 : 500

VORHABEN- UND ERSCHLISSUNGSPLAN NR. 140 GEM. § 7 BAUGB-MASSNAHMENGESETZ

BAUHERR: SUCHTKLINIK LEIPZIG PROJEKT DMH

Holzeit: 11 04/09 Leipzig

ENTWURFSVERFASSER: Lamm-Weber-Donath GmbH und Partner Dipl.-Ing. Architekten BDA SRL Bockelstraße 146 70619 Stuttgart Tel. 0711 / 44 99 2-0 Fax 0711 / 41 29 92

13.06.1995 geändert 18.04.1996

PROJEKT STADT LEIPZIG
SUCHTBEHANDLUNGSZENTRUM LEIPZIG RECHTSPLAN

PROJEKTNUMMER 243

PLANNUMMER 243 - 101

Maßstab 1 : 500

VORHABEN- UND ERSCHLISSUNGSPLAN NR. 140 GEM. § 7 BAUGB-MASSNAHMENGESETZ

BAUHERR: SUCHTKLINIK LEIPZIG PROJEKT DMH

Holzeit: 11 04/09 Leipzig

ENTWURFSVERFASSER: Lamm-Weber-Donath GmbH und Partner Dipl.-Ing. Architekten BDA SRL Bockelstraße 146 70619 Stuttgart Tel. 0711 / 44 99 2-0 Fax 0711 / 41 29 92

13.06.1995 geändert 18.04.1996

PROJEKT STADT LEIPZIG
SUCHTBEHANDLUNGSZENTRUM LEIPZIG RECHTSPLAN

PROJEKTNUMMER 243

PLANNUMMER 243 - 101

Maßstab 1 : 500

VORHABEN- UND ERSCHLISSUNGSPLAN NR. 140 GEM. § 7 BAUGB-MASSNAHMENGESETZ

BAUHERR: SUCHTKLINIK LEIPZIG PROJEKT DMH

Holzeit: 11 04/09 Leipzig

ENTWURFSVERFASSER: Lamm-Weber-Donath GmbH und Partner Dipl.-Ing. Architekten BDA SRL Bockelstraße 146 70619 Stuttgart Tel. 0711 / 44 99 2-0 Fax 0711 / 41 29 92

13.06.1995 geändert 18.04.1996

PROJEKT STADT LEIPZIG
SUCHTBEHANDLUNGSZENTRUM LEIPZIG RECHTSPLAN

PROJEKTNUMMER 243

PLANNUMMER 243 - 101

Maßstab 1 : 500

VORHABEN- UND ERSCHLISSUNGSPLAN NR. 140 GEM. § 7 BAUGB-MASSNAHMENGESETZ

BAUHERR: SUCHTKLINIK LEIPZIG PROJEKT DMH

Holzeit: 11 04/09 Leipzig

ENTWURFSVERFASSER: Lamm-Weber-Donath GmbH und Partner Dipl.-Ing. Architekten BDA SRL Bockelstraße 146 70619 Stuttgart Tel. 0711 / 44 99 2-0 Fax 0711 / 41 29 92

13.06.1995 geändert 18.04.1996

PROJEKT STADT LEIPZIG
SUCHTBEHANDLUNGSZENTRUM LEIPZIG RECHTSPLAN

PROJEKTNUMMER 243

PLANNUMMER 243 - 101

Maßstab 1 : 500

VORHABEN- UND ERSCHLISSUNGSPLAN NR. 140 GEM. § 7